

Entwurf einer Landschaftsschutzgebietsverordnung

Verordnung

zum Schutz der Landschaft des ehemaligen Mauerstreifens, der Schönholzer Heide und des Bürgerparks in den Bezirken Pankow, Reinickendorf und Mitte von Berlin

Vom <Datum>

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 und des § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie des § 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet ehemaliger Mauerstreifen, Schönholzer Heide und Bürgerpark“ erklärt und wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Bezirken Pankow (Ortsteile Prenzlauer Berg, Pankow, Niederschönhausen, Wilhelmsruh und Rosenthal), Reinickendorf (Ortsteile Reinickendorf, Wittenau und Märkisches Viertel) und Mitte (Ortsteil Gesundbrunnen) von Berlin. Nördlich angrenzend befindet sich das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“. Die Grenzen östlich und westlich werden durch den Stadtraum der Berliner Bezirke Pankow, Reinickendorf und Mitte gebildet. Die Südgrenze bildet die Eisenbahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Berlin-Gesundbrunnen und Berlin-Schönhauser Allee (Nordring). Die Nordgrenze wird durch die Grenze zwischen den Ortsteilen Rosenthal und Blankenfelde gebildet. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Flächen der früheren Grenzsicherungsanlagen der Berliner Mauer, ein Teil der Bahnanlagen zwischen Nordkreuz und Wittenau, die öffentlichen Grünanlagen „Volkspark Schönholzer Heide“ und „Bürgerpark“ sowie der ehemalige Güterbahnhof Schönholz.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 5000 eingetragen; diese Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Flächen bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten und bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

- a) die Erhaltung seiner Funktionen für das Lokalklima, für die Reinhaltung der Luft und für die klimatische Entlastung der benachbarten bebauten Areale,
 - b) die Erhaltung der Wirkung als Biotopverbund und Artenreservoir für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bodens,
 - d) die Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch natürliche Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Versickerung,
 - e) die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme,
2. die Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
- a) des besonderen Landschaftscharakters des ehemaligen Grenzstreifens mit seiner spontan entstandenen Vegetation,
 - b) der räumlich wechselnden Abfolge gehölzgeprägter Parkflächen, offener Wiesen- und Rasenflächen mit gestalteten Gehölzrändern, historischer Friedhöfe und der dazu im Kontrast stehenden Wildheit des Mauerstreifens,
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere
- a) seiner Funktion als übergeordnete Grünverbindung vom Mauerpark in der Innenstadt bis zum freien Landschaftsraum am Stadtrand im länderübergreifenden „Naturpark Barnim“,
 - b) seiner Bedeutung für das städtische Freiraumsystem und für die Vernetzung wohnungsnaher und siedlungsnaher Parkanlagen,
 - c) seines Beitrags zum Abbau von Freiraumversorgungsdefiziten in den angrenzenden, mit Grünflächen unterversorgten Wohnquartieren.

§ 4

Pflege und Entwicklung

- (1) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzwecks für das gesamte Landschaftsschutzgebiet enthält.
- (2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen:
- 1. die naturverträgliche Gestaltung des Gebietes für die Erholungsnutzung einschließlich der Instandsetzung und des Ausbaus des in Teilen vorhandenen Wegenetzes,
 - 2. die Erhaltung der nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 26a Berliner Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope,
 - 3. die Erhaltung offener, gehölzfreier Bereiche und die Bestimmung von Bereichen, in denen eine natürliche Waldentwicklung zugelassen werden soll,
 - 4. die Erhaltung und Gestaltung naturnaher Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,
 - 5. ein Konzept für die zeitnahe Beseitigung von Abfällen und zur Prävention weiterer Abfallablagerungen.
- (3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans soll in regelmäßigen Abständen von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde geprüft und an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden.
- (4) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Gebiet werden mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung der Schutzzwecke nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten:

1. Anlagen aller Art zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
3. das Gebiet mit Abfällen einschließlich Gartenabfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen oder dort Materialien oder Behältnisse abzustellen oder zu lagern,
4. außerhalb der als Straßen gewidmeten Verkehrswege motorbetriebene Flug- oder Fahrzeugmodelle fliegen oder fahren zu lassen,
5. außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten,
6. Hunde oder andere Haustiere in den Gewässern baden zu lassen oder, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, außerhalb der gekennzeichneten Flächen unangeleint umherlaufen zu lassen,
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder
8. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten sowie Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen.

(3) Neben den Verboten nach Absatz 1 und 2 sind insbesondere die Regelungen zum Biotop- und Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz und Berliner Naturschutzgesetz anzuwenden.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, folgende Handlungen ohne Genehmigung vorzunehmen:

1. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
2. Vorhaben durchzuführen, die zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich sind,
3. die Instandhaltung, Erneuerung oder Veränderung bestehender Anlagen,
4. Leitungen zu verlegen,
5. außerhalb der als Straßen gewidmeten Verkehrswege oder außerhalb der jeweils besonders gekennzeichneten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder zu parken.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck im Einzelfall nicht zuwiderläuft. In den übrigen Fällen entscheiden die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zuständig für die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) Zulässig sind

1. die Pflege von Grünanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die Anlage, Unterhaltung, Nutzung und Weiterentwicklung öffentlicher Kinderspielplätze entsprechend des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe entsprechend des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft entsprechend des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Erhaltung und Pflege der Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, entsprechend des Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 9. November 1990 (BGBl. II S. 702),
6. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestandsgeschützten Eisenbahnbetriebsanlagen, der öffentlichen Straßen und des „Berliner Mauerweges“, der Bösebrücke und des Kinderbauernhofs „Pinke-Panke“,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer „Panke“, „Nordgraben“ und des Rückhaltebeckens „Am Bürgerpark“,
8. die Entwicklung der Panke in einen guten Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechend des Typs 19 (Kleine Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern) durch strukturverbessernde Maßnahmen und Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung,
9. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes, soweit dies in den Fällen der Nummern 1 bis 8 sowie 10 bis 18 zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oder zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist,
10. die ordnungsgemäße Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks,
11. die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
12. der Bau der „Tangentialen Verbindung Nord“ zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes einschließlich des Ausbaus der Kreuzungspunkte der „Tangentialen Verbindung Nord“ mit der Quickborner Straße und dem Wilhelmsruher Damm,
13. der Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Gesundbrunnen – Berlin-Frohnau,
14. der Wiederaufbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Wilhelmsruh – Berlin-Rosenthal, der Bau eines Eisenbahnhaltepunktes zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Quickborner Straße einschließlich seiner Anbindung an den sonstigen öffentlichen Personennahverkehr sowie der Bau einer Straßenbahntrasse von Rosenthal nach Wittenau auf öffentlichen Straßen gemäß § 2 Berliner Straßengesetz,
15. die Nutzung von gekennzeichneten naturnahen Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,
16. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,

17. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen,
18. der Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie die wissenschaftliche Erforschung von Denkmalen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 10

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Absatz 1 sowie Absatz 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Begründung

a) Allgemeines:

Das Landschaftsschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 143 Hektar liegt im ehemaligen Grenzbereich zwischen den Berliner Bezirken Pankow, Reinickendorf und Mitte und umfasst die beiden öffentlichen Grünanlagen Bürgerpark und Volkspark Schönholzer Heide. Das Schutzgebiet grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“ und den länderübergreifenden „Naturpark Barnim“. Es bietet daher hervorragende Möglichkeiten für die Vernetzung der innerstädtischen Freiräume mit der offenen Landschaft des Barnim.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der landschaftsgebundenen Erholung der Bewohner der angrenzenden Stadtquartiere und hat wegen seiner verbindenden Funktion zwischen der Innenstadt und der Blankenfelder Feldflur ein über die angrenzenden Quartiere deutlich hinausgehendes Einzugsgebiet. Die vielfältige Ausstattung des Landschaftsraums mit seinem Wechsel von waldartigen und offenen Bereichen und dem Nebeneinander von gepflegten Grünanlagen und spontan entstandenen Vegetationsstrukturen begründen die besondere Attraktivität für Erholungssuchende. Der radiale Verlauf des sich in weiten Teilen bandartig durch das Stadtgebiet ziehenden Schutzgebiets ermöglicht in besonderer Weise die Wahrnehmung der Stadtgliederung mit seiner zum Stadtrand hin abnehmenden Bebauungsdichte und stärker hervortretenden Durchgrünung der Bebauungsstruktur.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt aufgrund seiner Vegetationsstruktur eine wichtige Biotopverbindung dar. Besondere Bedeutung kommt dabei den waldartigen, mehrschichtigen Gehölzbeständen und den Trockenrasenflächen zu. Die un bebauten Flächen erfüllen eine wichtige Funktion als Bodenfilter und Speichermedium für Niederschläge, was für den Landschaftswasserhaushalt von Bedeutung ist. Im Weiteren wirken sich Verdunstung und Beschattung positiv auf die Verbesserung des lokalen Klimas der angrenzenden Siedlungsgebiete aus.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung dieses besonderen Landschaftsraums und seiner Nutzbarkeit für die Bevölkerung. Es besteht die Gefahr, dass der Landschaftsraum durch weitere Bebauung in seiner Breite reduziert wird und seine durchgehende Zugänglichkeit verliert. Damit würde sich der Nutzungsdruck auf die verbleibenden Freiflächen und schutzwürdigen Biotope weiter erhöhen und die Funktion als Grün- und Biotopverbindung verloren gehen. Die Geltungsbereiche der derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungspläne 3-15a und 3-15b werden zunächst noch nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. In diesen Bebauungsplanverfahren sind insbesondere bodenrechtliche Fragen wie z.B. die Bebaubarkeit bzw. die Nicht-Bebaubarkeit von Grundstücken zu klären sowie dementsprechende Regelungen rechtsverbindlich festzusetzen. Erst nach der Festsetzung der Bebauungspläne 3-15a und 3-15b sollen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in das Landschaftsschutzgebiet integriert werden. Südlich der Wollankstraße sind Teilabschnitte des ehemaligen Mauerstreifens für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen, welche in einem Planfeststellungsbeschluss für den Wiederaufbau der „Dresdener Bahn“ (Planfeststellungsabschnitt I: Südkreuz(a) – Blankenfelde) noch rechtsverbindlich festzusetzen sein werden. Es besteht die Absicht, die für die Ersatzmaßnahmen vorgesehen Grundstücke ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet zu integrieren, sobald der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

Die Schutzgebietsverordnung soll den Bestand, die weitere Entwicklung und Qualifizierung des Grünzuges sichern.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Der Name des Gebietes leitet sich von seiner Lage in den Bezirken Pankow, Reinickendorf und Mitte ab.

2. Zu § 2:

In Absatz 1 wird die Lage des Landschaftsschutzgebiets beschrieben.

Die in Absatz 2 genannten Karten zeigen den Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Da die Karten Bestandteil der Rechtsverordnung sind, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung des Grenzverlaufs verzichtet werden. Absatz 3 nennt die Dienststellen, bei denen eine Ausfertigung der Schutzgebietskarten angesehen werden kann.

3. Zu § 3:

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich ist.

Nummer 1 nennt die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der vielfältigen Ökosysteme des Landschaftsschutzgebiets mit seiner besonderen Bedeutung für Klima, Bodenschutz, Wasserhaushalt und Biotop.

Die besondere Bedeutung des Landschaftsraums für den Naturhaushalt liegt auch in seiner Funktion als Lebensraum für wild lebende Pflanzen- und Tierarten. Seit der Aufgabe der Grenzanlagen haben sich kleinräumig strukturierte Trockenrasen, ruderale Staudenfluren und Vorwälder gebildet, die in dieser Form und Ausprägung in Berlin selten sind und einen hohen Artenreichtum beherbergen. Der ehemalige Mauerstreifen ist konstituierender Teil eines Biotopverbundes zwischen den Freiflächen der Berliner Innenstadt, den angrenzenden Friedhöfen und Kleingärten, der Blankenfelder Feldmark und dem Tegeler Fließtal. Aufgrund der Vegetation und der weitgehend unversiegelten Flächen trägt das Schutzgebiet wesentlich zur klimatischen und lufthygienischen Entlastung der angrenzenden Stadtquartiere bei.

Im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß Nummer 1 e) wird insbesondere für den im Bürgerpark Pankow gelegenen Abschnitt der Panke ein guter ökologischer Zustand angestrebt. Dieser Pankeabschnitt soll mit dem Ziel einer hohen ökologischen Qualität (Strahlursprung) so umgestaltet werden, dass fehlende Entwicklungspotenziale in den unterstrom gelegenen Abschnitten ausgeglichen werden. Dieses dient auch der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Nummer 2 nennt die Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beruhen auf den besonderen Vegetationsstrukturen des Schutzgebietes. Es sind dies zum einen Stadtbrachen mit ihrer auf anthropogen beeinflussten Standorten ungesteuert und ungeplant entwickelten Vegetation und zum anderen die gepflegte Vegetation öffentlicher Grünanlagen und Friedhöfe.

Die Unterschutzstellung dient darüber hinaus dem dauerhaften Erhalt eines authentischen Ortes des Mauergedenkens. Räumliche Strukturen und Relikte, die die frühere Funktion des Gebiets als Grenzanlage erkennen lassen, verleihen dem Landschaftsbild eine besondere geschichtliche Dimension. Im Landschaftsbild spiegelt sich die gesamtdeutsche Bedeutung dieses Gebietes als ehemalige innerdeutsche Grenze wieder. Die Landschaft wird durch ihre physische Ausstattung und durch ihre öffentliche Nutzbarkeit nach jahrzehntelanger Unzugänglichkeit zum Symbol der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. Dieses begründet eine besondere Eigenart des Landschaftsbildes im Sinne des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Nummer 3 nennt die Bedeutung des Gebiets für die landschaftsgebundene Erholung. Die Unterschutzstellung hat den Zweck, diesen Landschaftsraum für die Erholung der Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Versorgung der mit Grünflächen unterversorgten Wohnquartiere in den Bezirken Pankow, Mitte und Reinickendorf gesichert werden kann und dass der Mauerstreifen seine Funktion als für den Fußgänger- und Fahrradverkehr wichtige und attraktive Grünverbindung zwischen der dicht bebauten Innenstadt und der Naherholungslandschaft „Naturpark Barnim“ nachhaltig in rechtlich gesicherter Form übernehmen kann.

4. Zu § 4:

Der Schutzzweck im Sinne von § 3 kann auf Dauer nur erfüllt werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden. Daher bestimmt Absatz 1, dass die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen am Schutzzweck orientierten Plan erstellt, nach dessen Maßgabe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dieser soll sicherstellen, dass das Gebiet einheitlich entwickelt wird.

Absatz 2 nennt beispielhaft einige Zielvorgaben für den Pflege- und Entwicklungsplan. Weitere, insbesondere solche, die der Verbesserung der Erholungsfunktion dienen, sind möglich. Den Nummern 1 und 2 kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Um einen wirksamen Ausgleich zwischen dem Schutz von geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 26a Berliner Naturschutzgesetz (NatschG Bln) und der Erholungsnutzung zu schaffen, ist es erforderlich, den Nutzungsdruck durch geeignete Erschließungs- und sonstige gestaltende Maßnahmen von empfindlichen Bereichen fernzuhalten. Naturnahe Flächen im Sinne der Nummer 4 ermöglichen insbesondere das eigenständige Naturerleben und Spielen von Kindern; sie haben somit eine umweltpädagogische Funktion und dienen als Naturerfahrungsräume der Umsetzung des § 1 Abs. 6 BNatschG. Abgelagerte Abfälle gemäß Nummer 5 stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dar und sind daher zu entfernen.

Nach Absatz 3 soll die Behörde, die den Pflege- und Entwicklungsplan aufstellt, Erfolgskontrollen durchführen. Dies soll in regelmäßigen Abständen erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen besser geregelt werden können.

Soweit andere Behörden und Dienststellen aufgrund der ihnen obliegenden Aufgaben Maßnahmen in dem Gebiet vornehmen müssen, stimmen sie sich gemäß Absatz 4 mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ab; dies gilt umgekehrt auch für die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Durch diese Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand im Gebiet durchzuführende Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

5. Zu § 5:

Die Handlungsanweisung an die jeweils zuständigen Behörden bezweckt, dass bereits eingetretene Schäden des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beseitigt werden.

6. Zu § 6:

Gemäß § 22 Absatz 1 des BNatschG ist es notwendig, dass die Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verbietet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die Regelbeispiele in Absatz 2 beispielhaft konkretisiert.

Der Begriff "Anlage" in Absatz 2 Nummer 1 umfasst alle Einrichtungen, die geeignet sind, insbesondere das Landschaftsbild oder die Funktion des Bodens als Lebensraum für Vegetation und Bodenfauna zu beeinträchtigen. Darunter fallen z.B. Gebäude und sonstige Bauwerke, Zäune und sonstige Einfriedungen, landwirtschaftliche Einrichtungen, Reit-, Golf-, Camping- oder Parkplätze und Gärten.

Absatz 3 dient der Klarstellung. Gesetzliche Verbote gelten als höherrangiges Recht unmittelbar und bedürfen daher keiner Wiederholung im Rahmen der Verordnung. Das hat zur Folge, dass der Verbotskatalog des § 6 auf die im Hinblick auf den Schutzzweck unverzichtbaren Regelungen beschränkt wird.

7. Zu § 7:

Die Vorschrift macht bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig. Das Genehmigungserfordernis ist die gegenüber dem präventiven Totalverbot den Bürger weniger belastende Maßnahme und kann deshalb schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit an die Stelle des Verbotstatbestandes treten. Einer ausdrücklichen Benennung im Gesetz bedarf es hierzu nicht. Genehmigungsbehörden gemäß § 7 Nummer 1, 3, 4 und 5 sind die örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 3 dient der Verfahrensbündelung mit artenschutzrechtlichen Entscheidungen, die von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen werden.

8. Zu § 8:

Diese Regelung stellt klar, dass andere Behörden und Dienststellen sowie die Eisenbahnen auch im Bereich des Schutzgebiets nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert

sind. Zu den Betriebsanlagen gehören die Schienenwege einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen (baulichen) Anlagen und der Bahnstromleitungen. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Anlagen in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Dabei haben sie die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts auf dem Gebiet des Umweltschutzes einzuhalten. In Erfüllung dieser Pflichten ist es ihnen auch gestattet, ohne gesonderte Entscheidungen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden den Gleisbereich von Vegetation/Bewuchs freizuhalten oder ihre Betriebsanlagen im betriebssicheren Zustand zu halten.

Die in Absatz 1 Nummer 8 sowie Nummer 12 bis 14 genannten Maßnahmen sollen durch die Schutzgebietsverordnung nicht erschwert oder unterbunden werden. Bei der Umsetzung der im Absatz 1 genannten Maßnahmen sollen entsprechend des Absatzes 2 Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

9. Zu § 9:

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld belegen zu können.

10. Zu § 10:

Diese Regelung beruht auf § 24 Absatz 7 des NatschG Bln.

11. Zu § 11:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.